

Abwägungstabelle (Stand: 30.07.2021)

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 118 – Nahversorgung Frelenberg –

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Zeitraum: 15.09.2020 – 16.10.2020

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Antragsteller siehe Sitzungs- vorlage SV 0082	Erstellt am 30.03.2020 vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplanentwurfs zur oben genannten Nahversorgung in Frelenberg. Dieser wurde auf Grundlage des Nutzungskonzeptes vom Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung einstimmig bewilligt. Als Besitzer der angrenzenden Grundstücke Ägidiusstr. 2 und Geilenkirchener Str. 34 erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Bebauungsplanentwurf sowie gegen die vorgesehene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Begründung: 1. Die Frelenberger Nahversorgung soll nach vielen Jahren durch einen Investor realisiert werden. Um dies wirtschaftlich gestalten zu können, ist dieser wohl gezwungen, zusätzliche Wohnbebauung im hinteren Arealbereich einzubinden. 2. Das gesamte Areal wird durch eine breite Wasserader durchzogen. Dieses wird aus dem dahinterliegenden Berg von der Grundschule bis zur Weserstraße gespeist. Das Wasser durchläuft teils oberirdisch aber auch sehr stark unterirdisch Richtung Geilenkirchener Straße und dann Richtung der sogenannten Frelenberger Quelle, und das ständig. Selbst in trockenen Jahren ist die Wiese nass. Durch eine Bebauung des Areals wird der jetzt vorhandene natürliche Wasserverlauf sehr stark behindert.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass durch den Bebauungsplan nicht nur Einschränkungen für die bezeichneten Grundstücke entstehen, sondern für diese auch zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Eingebener auf ein nicht mehr aktuelles Planungskonzept bezieht. Eine Bebauung im rückwärtigen, also südöstlich gelegenen Teil des Plangebietes wurde zwischenzeitlich aus dem Planungskonzept entnommen und wird auch nicht durch den Bebauungsplan begründet. Die Grund- und Hangwasserverhältnisse wurden in einer Baugrunderkundung bereits untersucht. Im Ergebnis der Baugrunderkundung werden Empfehlungen für den Umgang mit

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Das ständig nachdrückende Wasser muss sich dann neue Wege suchen. Hierdurch werden die angrenzenden Grundstücke und die darauf stehenden Wohngebäude einer weiteren, bisher nicht vorhandenen Druckwasserbelastung ausgesetzt. Sowohl das vorgesehene Gebäude für die Nahversorgung steht dem natürlichen Wasserverlauf entgegen, auch die zusätzlich vorgesehene Wohnbebauung im hinteren Areal zum Berg hin wird den Wasserverlauf schon ab dort erheblich verändern. Die hieraus entstehenden Folgen für die angrenzenden Flächen und Gebäuden sind nicht absehbar. Schon jetzt muss ich mein Haus Ägidiusstr. 2 mittels einer außen angeordneten Wasserpumpe ständig vor drückendem Wasser frei und trocken halten. Dieser Umstand wird durch die vorgesehene Bebauung noch verstärkt werden. Alle Wohngebäude auf der Ägidiusstraße zwischen Parkplatz und Weserstraße haben schon jetzt mit erheblichen Wassserdruck zu kämpfen. Auch diese Anwohner werden mit zusätzlichen Problemen zu kämpfen haben.		diesen Wässern formuliert. (Eckardt, 2021) Insofern liegen keine Hinweise für die Annahme vor, dass die mit den bezeichneten Wässern verbundenen Belange nicht bewältigt werden können. Die Konkrete Festlegung diesbezüglicher Maßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung.
		3. In der Sitzungsvorlage vom 14.01.2020 für den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung heißt es: Grundsätzlich ist mit entsprechendem technischen Aufwand das Gelände baulich nutzbar. Dazu wird vom Gutachter das sogenannte Rüttelstopfverfahren empfohlen, dabei wird ein mehrere Meter langer Stahlzylinder in den Boden eingerüttelt und mit Kies und Schotter aufgefüllt. Auf dem so verbesserten Baugrund können die Bauvorhaben den konstruktiven Erfordernissen entsprechend auf bewehrten Einzel- und Streifenfundamenten gegründet werden. Hieraus ist zu entnehmen, dass selbst der Gutachter nur eine Empfehlung ausspricht. Ein gesicherter verbesserter Baugrund wird auch vom Gutachter nach Einbau von gefüllten Stahlzylinder nicht ausgesprochen. Und was bedeutet ein mehrere Meter langer Stahlzylinder? Wieviel Meter und sind eventuell mehrere solcher Stahlzylinder vorgesehen?	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Aus der Empfehlung des Gutachters folgt lediglich, dass eine Standsicherheit des Baugrundes auch durch andere Methoden erreicht werden könnte. Warum daraus hingegen folgen sollte, dass eine Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird im diesbezüglichen Gutachten wie folgt ausgeführt: <i>„Bei ordnungsgemäßer Ausführung mit geeignetem Gerät und geeignetem Material kann damit für die geringsten Schichten ein Steifemodul von $E_s \geq 20 \text{ MN/m}^2$ erreicht werden.</i> <i>Auf dem so verbesserten Baugrund können die Bauvorhaben den konstruktiven Erfordernissen</i>

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<i>entsprechend auf bewehrten Einzel- und Streifenfundamenten gegründet werden.“ (Eckardt, 2021)</i>
		Das Einrütteln eines oder mehrere Stahlzylinder in den Boden kann vorhandene Gebäude nachhaltig beschädigen. Daher erwarte ich vor Beginn einer eventuellen Baumaßnahme, und dem oben genannten Rüttelstopfverfahren, dass eine Bauzustandsanalyse von beiden Häusern erstellt wird. Ich gehe davon aus, dass mir fortlaufende Informationen Seiten der Stadt Übach-Palenberg rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Entsprechende Zusicherungen können durch Bauleitpläne nicht geregelt werden und sind damit kein Gegenstand der Bauleitplanung.
		Erstellt am 05.10.2020 zunächst vielen Dank für das am 22.09.2020 zustande gekommenen Gespräch bei Ihnen vor Ort zum oben genannten Bebauungsplan. Allerdings sind mir bis heute die von mir mit Schreiben vom 30.03.2020 gestellten Fragen nicht beantwortet worden. Ich gehe davon aus, dass dies noch zeitnah schriftlich erfolgen wird. Ich habe Ihnen am 22.09. bei unserem Treffen erklärt, dass die beiden jetzigen Grundstücke Ägidiusstraße 816 und 817 heutige Hausnummer Nr. 2 und Nr. 4 seinerzeit durch Landtausch zwischen meinen Eltern [REDACTED] mit der Stadt Übach-Palenberg entstanden sind. Dabei wurde der Flächentausch als Baugrundstücke ausgewiesen. Ich darf Sie freundlichst bitten, mir kurzfristig Einblick in den damals geschlossenen Tausch-Vertrag zwischen der Stadt Übach-Palenberg und meinen verstorbenen Eltern zu gewähren. Das Grundstück Nr. 817 wurde in den 70 er Jahren von der Stadt Übach-Palenberg aus nicht nach vollziehbaren Gründen nicht mehr als Baugrundstück, sondern als Grünland ausgewiesen. Unsere Eltern als damalige Eigentümer wurden darüber nicht informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen. Das Ergebnis der Prüfung kann sich ausschließlich aus der politischen Abwägung ergeben. Da die abschließende Abwägung erst zum Satzungsbeschluss erfolgt, kann das Ergebnis der Abwägung nicht bereits vorher mitgeteilt werden. Die Einsichtnahme in die bezeichneten Verträge ist kein Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Das bezeichnete Grundstück wird als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt.

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Begründung: das Grundstück 817 sollte als Zufahrt für das dahinter liegende Areal dienen, wo ein Dorfplatz entstehen sollte. Das war damals Wunschvorstellung einiger Frelenberger Stadtratsmitglieder. Das Grundstück 817 als auch das dahinter befindliche Areal gehörte meinen Eltern. Bis heute hat die Stadt Übach-Palenberg keine Anstrengungen unternommen, die im heutigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünfläche zu erwerben. Einen Zugang zu einem eventuellen Dorfplatz zur ausgewiesenen Grünfläche hinter dem jetzigen Parkplatz an der Ägidiusstraße hätte auch anderweitig erfolgen können. Eine Aufhebung und somit Änderung der Flächennutzung des Grundstücks 817 hätte es dazu nicht bedurft. Beweis: die jetzt vorgesehene Zufahrt von der Geilenkirchener Str. zum vorgesehenem Bauobjekt „Norma“ sowie die Zufahrt über den Parkplatz von der Ägidiusstraße aus. Das Grundstück 817 wäre als weiteres Baugrundstück erhalten geblieben und von meinen Eltern schon in den 70er Jahren als Lückenschließung bebaut worden. Erst durch ein Schreiben von mir an die damalige NRW-Landesbauministerin Brusis wurde im Jahre 1994 der Sachverhalt wieder rückgängig gemacht und das Grundstück Ägidiusstr. 817 zum Baugrundstück erklärt und von mir mit einem 3-Famileinhaus bebaut. Diese Vorgänge müssten in Ihrem Hause vorliegen. Durch den damaligen irrsinnigen Wunsch einiger Frelenberger Politiker liegt jetzt das Grundstück 817 laut Flächennutzungsplan immer noch in einer Grünfläche und wird als einziges bebautes Grundstück in Verlängerung der bebauten Ägidiusstraße Richtung Osten als Allgemeines Wohngebiet (WA) und nicht als Reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Das führt bei der vorgesehenen Bebauung durch den Norma-Markt zu geringeren Immissions-Schutzvorgaben. Ich beantrage daher die Rückführung des Grundstücks 817 in den Status, in der es vor der Änderung in Grünland gewesen ist. Dies wäre durch eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes gewährleistet. Dadurch müsste für das Wohnhaus Ägidiusstraße 2 die Emissionsvorgaben für Reines Wohngebiet (WR) beim Bau des Norma Marktes Berücksichtigung finden.		
		Neben der zu erwartenden zusätzlichen Belästigung durch parkende Fahrzeuge, werden wesentliche Lärmbelästigungen durch folgende Ursachen hervorgerufen: 1. Anlieferung von Ware in den frühen Morgenstunden. Nach Auskunft von Bewohnern eines hiesigen Netto-Marktes beginnen die Anlieferungen sehr häufig schon zwischen 05.00 bis 05.15 Uhr morgens, obwohl dies meines Wissens erst ab 06.00 Uhr erlaubt ist. 2. Durch Entsorgung von Abfall in den Müllcontainern und bei der Leerung derselben. 3. Durch Kühlaggregate, welche Tag und Nacht laufen, dies insbesondere in den Sommermonaten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Gegenüber dem Planungsstand zur Frühzeitigen Beteiligung wurde die Plankonzeption zur Offenlage dahingehend angepasst, dass Anlieferungen ausschließlich entlang der südwestlichen Fassade des geplanten Einzelhandelsbetriebs entstehen dürfen. Ferner wurde die Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 63, Flurstück 817 als

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Zu 1: Hier beantrage ich eine ausreichend lange geschlossene Einhausung der Zufahrt bis zum Endladestandort. Mehr als 20 bis 30 Meter. Zu 2: Der Standort für die Abfallentsorgung geht aus dem jetzigen vorläufig erstellten Bebauungsplan noch nicht hervor. Eine Möglichkeit wäre, diese ebenfalls in die geschlossene Einhausung unterzubringen. Zu 3: Die Kühlaggregate sollten entweder zum Parkplatz Richtung Süden vorgesehen werden, oder zumindest über Dach nach oben mit entsprechenden Windabweisern gebaut werden.		„Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Gemäß der ebenfalls überarbeiteten Fassung der schallimmissionschutzrechtlichen Stellungnahme können die Immissionsrichtwerte im „Reinen Wohngebiet“ eingehalten werden (IBK, 2021). Abschließende Maßnahmen, z.B. im Hinblick auf Einhausungen sowie Standorte von Abfallentsorgung und Kühlaggregaten, können durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden. Durch diesen wird ein Gestaltungsrahmen eröffnet, der durch unterschiedliche Plankonzeptionen gefüllt werden kann. Das Ziel der immissionschutzrechtlichen Stellungnahme besteht in diesem Zusammenhang in dem Nachweis, dass jedenfalls eine Plankonzeption sicher umgesetzt werden kann. Dieser Nachweis wurde erbracht. Gemäß der Stellungnahme <i>„ist insgesamt zusammenfassend von einer eindeutigen Möglichkeit zur Umsetzung der Absichten des Bebauungsplanes und des Vorhabens unter Berücksichtigung schalltechnischer Maßnahmen auszugehen.“</i> (IBK, 2021)

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				Die Möglichkeit zur Umsetzung weiterer Plankonzeptionen bleibt von dem vorgenannten Aspekt unberührt, sodass immissionschutzrechtliche Aspekte auch durch andere als die vom Fachgutachter vorgeschlagene Maßnahmen grundsätzlich bewältigt werden könnten. So wäre es z.B. denkbar, Betriebszeiten weiter einzuschränken und im Gegenzug auf Schallschutzwände und Einhausungen zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist sodann eine abschließende Regelung aller denkbaren Schallschutzmaßnahmen nicht möglich.
		Der Bebauungsplanentwurf sieht einen verpflichtenden Sozialbereich vor. Hier ist zu überlegen, ob der Sozialbereich nicht nach hinten, und dadurch die Anlieferung und die Lagerung weiter nach vorne konzipiert werden kann, mit dem Ziel, die Lärmbelastungen für die Anwohner der Ägidiusstraße zu minimieren. Außerdem würde dadurch der rückwertige Anlieferungsweg verkürzt. Das käme auch den Anlieferungsfahrzeugen zugute.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.	Wie der Eingebener zu der Annahme kommt, dass der Bebauungsplan einen „Sozialbereich“ verbindlich regelt, ist nicht ersichtlich. Entsprechende Aussagen werden in den Bebauungsplanunterlagen nicht getroffen. Gleichwohl wird die Plankonzeption dahingehend angepasst, dass die Zulässigkeit von Anlieferungen auf den südwestlichen Teil des Baufensters beschränkt wird.
		Ich weise nochmals auf mein Schreiben vom 30.03.2020 hin und bitte um Beantwortung der hier gestellten Fragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB sind die fristgemäß

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Da ich nicht vor Ort wohne, wären zeitnahe Informationen und Erläuterungen zum Fortschritt der vorgesehenen Baumaßnahmen für beide Seiten sehr hilfreich.		abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist mitzuteilen. Das Ergebnis der Prüfung kann sich ausschließlich aus der politischen Abwägung ergeben. Da die abschließende Abwägung erst zum Satzungsbeschluss erfolgt, kann das Ergebnis der Abwägung nicht bereits vorher mitgeteilt werden.
2	Antragsteller siehe Sitzungsvorlage SV 0082	Erstellt am 15.10.2020 aus dem Gutachten der IBK Schallimmissionsschutz vom 20.05.2020 ergeben sich für die Anwohner der Ägidiusstraße erhebliche Immissionspegel, wenn das geplante Gebäude eines Nahversorgers so umgesetzt werden soll, wie im Bebauungsplan vorgesehen. Die Häuser der Ägidiusstraße liegen in einem reinen Wohngebiet. Die Anlieferzone für den Nahversorger befindet sich, laut Bebauungsplan, an der Seite der Ägidiusstraße. Auch wenn hier eine 25 m lange und 3 m hohe Schallschutzwand errichtet wird, ist das kein ausreichender Lärmschutz von den zu erwartenden und im Gutachten ermittelten Lärmbelastungen. Laut Gutachten sind zusätzliche Lärmschutzbauwerke, wie eine Einhausung, erforderlich. Die Kühlaggregate könnten am Ende des Lagerraumes angebracht werden, um die in unmittelbarer Nähe wohnenden Anwohner nicht noch mehr zu belasten. Die Entsorgungscontainer sollten innerhalb einer Behausung aufgestellt werden, um Ungeziefer und Lärmbelastungen auszuschließen. So, wie die Bebauung jetzt vorgesehen ist, zwischen Häusern der Ägidiusstraße und Geilenkirchener Straße, sowie den Planungsgebäuden 1 und 2, ist dieser Standort für ein	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Gemäß der immissionschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan „ist insgesamt zusammenfassend von einer eindeutigen Möglichkeit zur Umsetzung der Absichten des Bebauungsplanes und des Vorhabens unter Berücksichtigung schalltechnischer Maßnahmen auszugehen.“ (IBK, 2021) Der Eingebener fasst zutreffend zusammen, dass durch das vorliegende

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Gebäude eines Nahversorgers mit 1000 qm laut vorliegenden Bedenken der Gutachten nur bedingt geeignet. Aus dem Bebauungsplan ist zu erkennen, dass auf diesem Standort unbedingt ein Gebäude eines Nahversorgers errichtet werden soll, auch wenn dadurch die Anwohner mit Lärmbelästigungen rechnen müssen.		Bauleitplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes geschaffen werden sollen. Bei der Erfüllung dieser Planungsabsicht sind möglichst zentral gelegene Standorte in der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohngebieten zu bevorzugen, da diese – aufgrund ihrer fußläufigen Erreichbarkeit – besonders für die Wahrung einer bestmöglichen Nahversorgung geeignet sind. In diesem Zusammenhang führen Nahversorgungsmärkte regelmäßig zu immissionsschutzrechtlichen Wechselwirkungen mit angrenzenden Wohnnutzungen. Aus diesem Umstand lässt sich somit nicht ableiten, dass der gewählte Standort für die Umsetzung des Planvorhabens nicht oder nur schlecht geeignet ist.
		Auf der Geilenkirchener Straße und Ägidiusstraße sind Straßenbaumaßnahmen erforderlich, um eine Zu- und Ausfahrt zu dem Nahversorger zu ermöglichen. Das Verkehrsaufkommen wird wesentlich erhöht und belastet die Umwelt. Auszüge aus dem Gutachten der VDH Projektmanagement GmbH:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es trifft zu, dass die Umsetzung des Planvorhabens zusätzliche Verkehre und Abgase auslösen wird. Jedoch können diese Verkehre gerade aufgrund der guten, fußläufigen Anbindung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000 Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09); gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. den Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern.
		2.1.5 Aus dem Gutachten der VDH können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht ausgeschlossen werden. Es ist von einer erhöhten Empfindlichkeit von zusätzlichen Luftschadstoffen auszugehen. Durch die Flächenversiegelung der Grünlandbereiche wird die Frischluftproduktion gehemmt und die kleinklimatische Situation verschlechtert. 2.2.4 Eine Steigerung der Luftschadstoffe ist zu erwarten. Die Luftqualität wird sich verschlechtern. 2.3 Bei Nichtdurchführung der Planung, würde kein Eingriff in die vorhandenen schutzwürdigen Böden erfolgen und die Funktion als Frischluftentstehungsgebiet erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Eingaber fasst zutreffend zusammen, dass bei der Umsetzung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter erwartet werden. Dies ist bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben jedoch der Regelfall. Ein Standort, dessen erstmalige Inanspruchnahme zu gar keinen negativen

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Gerade in der heutigen Zeit des Klimawandels sollten Eingriffe in die Natur durch Baumaßnahmen und Versiegelungen keine Belastung für Umwelt und Menschen darstellen. Um eine Co2 Belastung im Ortskern nicht noch wesentlich zu erhöhen, sollte die Grünfläche erhalten bleiben. Abschließend muss man bei objektiver Betrachtung aller vorliegenden Gutachten feststellen, dass der vorgesehene Standort für einen Nahversorgungsmarkt nicht geeignet ist. Im Ortsteil Frelenberg sollten sich geeignetere Standorte finden lassen, die eine bessere Verkehrsanbindung bieten und für Anwohner keine Immissionsbelastung darstellen. Am Ortsausgang in Frelenberg Richtung Palenberg, an der Einmündung nach Zweibrücken ist ein Standort für eine Nahversorgung Frelenberg, der für die Einwohner erheblich umweltfreundlicher wäre und die Hauptdurchgangstraße nicht noch mehr belasten würde		Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter führt, erscheint kaum vorstellbar. Die Stadt Übach-Palenberg teilt die Auffassung, dass Eingriffe in die natürlichen Schutzgüter so weit wie möglich zu vermeiden sind. Doch gerade in diesem Zusammenhang bietet sich das Plangebiet besonders für die Umsetzung des Planvorhabens an. Denn aufgrund der guten, fußläufigen Erreichbarkeit und der bestehenden Vorbelastung können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter auf das zur Zielerfüllung erforderliche Maß begrenzt und bisher unvorbelastete Standorte geschont werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist der gewählte Standort besonders zur Umsetzung des Planvorhabens geeignet. Zudem sind keine Standortalternativen erkennbar, die zur Umsetzung des Planvorhabens noch besser geeignet werden (vgl. Kapitel 1.2 „Lage des Plangebiets / Bestandssituation“, Unterkapitel „Standortalternativen“ in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 118).
3		Erstellt am 16.10.2020		

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Antragsteller siehe Sitzungs- vorlage SV 0082	zunächst möchte ich Ihnen sagen, dass wir die Planung und das Engagement um das Stadtteil Frelenberg, begrüßen. Dennoch zeigen sich durch Gespräche mit Nachbarn und Frelenbergern viele Zweifel und Sorgen. Im folgenden Verlauf sind diese zusammengefasst zu denen ich Sie bitte Stellung zu nehmen. 1. Mit der Nahversorgung sollen auch die Stadtteile Zweibrüggen und Windhausen besser versorgt werden. Die angedachte Baufläche für die Normafiliale (Geilenkirchener Str./Ägidiusstr.) liegt nicht im Mittelpunkt dieser Stadtteile. Es wäre für die Bürger der Stadtteile Windhausen genauso aufwendig nach Palenberg oder Geilenkirchen zu fahren, wie zur Geilenkirchener Straße. Des Weiteren entwickelt sich Windhausen, durch verschiedene Bauvorhaben, zu einem wachsenden Stadtteil. Wir sind der Ansicht, dass ein Bauvorhaben im Sinne der Nahversorgung, näher an den Stadtteil Windhausen rücken sollte, um genau diese Stadtteile, verbunden mit Frelenberg, besser zu unterstützen. Dies hätte unter anderem auch den Vorteil, dass die Wurmatalstraße und Heinsbergerstraße besser genutzt werden, wie es einmal angedacht war. Unsere Bitte: Erneut zu prüfen, ob ein Alternativstandort nicht doch mehr Vorteile mit sich bringt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Da es sich bei dem Planvorhaben um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben handelt, ist für dieses ein Standort in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) anzustreben. Bei dem östlichen Teil der Ortslage Frelenberg handelt es sich um den einzigen ASB im Versorgungsgebiet. Innerhalb von diesem ergeben sich drei mögliche Standortalternativen. Von diesen liegt alleine die Alternativfläche 1 näher an den Ortsteilen Zweibrüggen und Windhausen als das Plangebiet. Die Fläche 1 wird von dem im Landschaftsplan I/2 „Tevereener Heide“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Wurmatal und Seitentäler“, einem Verbot zum Umbruch von Grünland sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-33 „geschleifter Westwall“ überlagert. Der zuletzt genannte Westwall unterliegt der Verbotsgruppe III, wonach sogar die Veränderung der Bodengestalt verboten ist, und ist als Bodendenkmal i.S.d. § 2 Abs. 5 DSchG zu erachten. Insofern wäre eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche mit erheblichen Eingriffen in

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				unterschiedliche Schutzgüter verbunden. Zugleich bestehen nur eingeschränkte Erschließungsmöglichkeiten, da die Fläche gegenüber der Geilenkirchener Straße bereits vollständig bebaut wurden. Erschließungsmöglichkeiten über andere Straßen bestehen nicht. Hinzu kommt, dass es sich um eine Ausgleichsfläche für eine Windenergieanlage handelt und sie sich in direkter Nachbarschaft zu einem Heim für an Demenz erkrankte Menschen befindet. Demgegenüber ist das Plangebiet von den Festsetzungen von Landschaftsplänen nicht betroffen. Die Bebauung der Fläche würde – anders als bei den Flächen 1 bis 3 – zu einer Innenentwicklung führen. Gemäß dem Ziel 6.1-6 haben Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Auch aus anderen städtebaulichen Gründen bietet sich eine Erschließung der Fläche besonders an. Anbindungen bestehen sowohl an die Geilenkirchener Straße als auch an die Ägidiusstraße, weshalb die Erschließungsmöglichkeiten als günstig zu bewerten sind. Unter

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				Berücksichtigung der vor- genannten Aspekte sind die verfahrensgegenständ- lichen Flächen gegenüber den zur Verfügung stehen- den Standortalternativen zu bevorzugen.
		2. Die Tatsache, dass die nächste Nahversorgung durch topographische Anstiege zu erreichen wäre ist offensichtlich, allerdings kein ausschlaggebendes Argument die Nahversorgung auf die geplante Fläche zu errichten. Denn egal wo in Frelenberg etwas errichtet wird, ist das mit topographischen Anstiegen verbunden. Es heißt auch „Frelenberg“ und nicht „Frelental“. Zudem die Vorstellung, die getätigten Einkäufe den Annaberg hochzutragen, genauso wenig erstrebenswert ist, als diese 2,5 km zu tragen. Ein Alternativstandort Richtung Windhausen ließe zumindest andere Bürger weniger topographische Anstiege überwinden. Auch diesbezüglich unsere Bitte, dazu Stellung zu nehmen.	Die Stellungnahme wird be- rücksichtigt.	Mögliche Standortalternativen werden im Kapitel 1.2 „Lage des Plangebiets / Bestandssituation“, Unterkapitel „Standortalternativen“ in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 118 untersucht. Die Topografie stellt eines der Argumente dafür dar, dass eine Lage in einem Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) nicht möglich ist. Im Übrigen würden mögliche Standorte in ausgewiesenen ZVB noch weiter von der Ortslage Windhausen entfernt liegen als die Verfahrensgegenständlichen Flächen. Im Hinblick auf die konkret untersuchten Standortalternativen im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) der Ortslage Frelenberg wird nicht weiter auf topografische Höhenunterschiede verwiesen. Vielmehr ist das Plangebiet aus anderen Gründen, z.B. den zu erwartenden Eingriffen in die natürlichen Schutzgüter, gegenüber

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				den Standortalternativen zu bevorzugen.
		3. Die Festlegung von Flugkorridoren war und ist begründet. Warum hätte man diese sonst festgelegt. Ein Eingriff in diese Flugkorridore wird, wenn auch nicht hier direkt spürbar, Einfluss auf die Ökologie haben. Ein Bauvorhaben ließe zum Einen grundsätzlich an ihrer Sinnhaftigkeit zweifeln und wenn Sie schon von „empfindlichen Eingriffen“ ausgehen und diese nicht ausschließen können, ist eigentlich vom schlimmsten Fall auszugehen. Folglich geben Sie sich selber das Argument, dass sich diese Fläche, zumindest zur Zeit für dieses Bauvorhaben nicht eignet. Wir fordern Sie auf dieses genauer zu überprüfen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Entgegen der Aussage des Eingegers kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass der Luftraum über dem Plangebiet von ziehenden Vögeln als Flugkorridor genutzt wird. Eine Überlagerung mit einem formell festgelegten Flugkorridor besteht nicht. Ob Flugkorridore tatsächlich bestehen ist für die Bewertung der planbedingten Auswirkungen jedoch unerheblich. Denn wären diese vorhanden, so könnten ziehende Vögel ausschließlich durch Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung, z.B. Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dies ist bei dem Planvorhaben, mit abschließender Sicherheit, nicht der Fall.
		4. Das Landschaftsbild ist anthropologisch gestört. Aber es ist zwischen einer anthropologischen Störung durch ein verteiltes Wohngebiet mit Grünfläche oder einem Supermarkt zu differenzieren. Des Weiteren ruht diese Fläche schon seit Jahrzehnten, so dass sich die ökologische Struktur anpassen konnte. Eine erneute Störung würde sehr wohl Nist- und Aufzuchtplätze zerstören. So lebt seit einigen Jahren eine Feldhasenfamilie auf dieser Fläche. Diese zieht nicht um, diese Familie wird es dann nicht mehr geben. Feldhasen reagieren gerade durch anthropologische Zerstörung sehr empfindlich und ziehen nicht einfach auf eine Ausweichfläche um. Unter anderem sind auch Menschen Teil des Ökosystems und auch wir erfahren Erholung durch Natur. Ein Supermarkt stört die Natur und damit auch uns. Das Wohnen und erholen in der Ägidiusstraße wird unattraktiv. Wir möchten Sie bitten dies in die Planung des Bauvorhabens mit einfließen zu lassen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Es wurden eine Vorprüfung der Artenschutzbelange (Haese, 2020) sowie eine ergänzende Fledermausuntersuchung (Straube, 2020) erstellt. In Folge dieser Untersuchungen wurden umfangreiche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen, unter deren Berücksichtigung artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann.

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				Es wird nicht in Frage gestellt, dass die derzeit unbebaute Fläche für die Anwohner optisch attraktiver ist, als es eine bebaute Fläche wäre. Gleichwohl ist eine maßgebliche Bedeutung der Fläche für die Naherholung nicht erkennbar. Vielmehr trägt die innerörtliche Nachverdichtung dazu bei, dass bisher unvorbelastete Standorte und hiermit verbundene Naherholungspotenziale geschont werden.
		5. In Kapitel 5 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird herausgestellt, dass die Planungsfläche nicht die Voraussetzungen für die Darstellung eines Kerngebietes erfüllt und der Discounter für diese Fläche zu groß ist. Als die Ägidiusstr. 2 gebaut wurde hätte vorher oder unmittelbar nachher bereits eine Flächenplanänderung durchgeführt werden müssen. Das wurde bisher versäumt, so dass das Haus Nr. 2 eigentlich Grünfläche ist. Sich dieses Versäumnis nun nützlich zu machen und sich das Haus als Grünfläche vorzustellen, damit der Discounter theoretisch Platz hat ist unlogisch und tasachenfremd. Es ist nicht zu bestreiten, dass es das Haus gibt und es sich für ein Planvorhaben wegzudenken ist falsch. Diese Argumentation klingt nicht nur willkürlich sondern ist unzutreffend. Hier bitten wir um Klärung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Entgegen der Aussagen des Eingebers wird im vorgelagerten Flächennutzungsplanverfahren, im Kapitel 5 der Begründung nicht ausgeführt, dass der geplante Nahversorgungsmarkt so groß ist, dass er im Plangebiet nicht errichtet werden kann. Vielmehr wird ausgeführt, dass eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² umgesetzt werden soll und es sich somit um sogenannten „Großflächigen Einzelhandel“ handelt. Ebenso wird das Haus Ägidiusstraße 2 nicht durch das Planvorhaben überplant. Stattdessen wird an entsprechender Stelle im Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche“

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				dargestellt und im Bebauungsplan ein „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Hierdurch werden die Darstellungen bzw. Festsetzungen an den tatsächlich vorhandenen Bestand angepasst und die tatsächlich vorhandene Nutzung planungsrechtlich abgesichert.
		6. Die Schallemissionen der Geilenkirchener Str. sind im Verlauf der letzten Jahre merklich angestiegen. Das Bauvorhaben wird zu einem weiteren Anstieg führen. Dazu gehören neben einem erhöhten Verkehrsaufkommen, LKW- Lieferverkehr, Haustechnik (Kühlaggregate) und ständig wechselnde parkende Fahrzeuge (z.B. Türgeräusche). Das Rollen/ Schieben und das zusammenschieben der Einkaufswagen verursacht auch Lärm. Wir wohnen in einem ausgewiesenen Wohngebiet und nicht an einer Verkaufsstraße. Schallschutzmaßnahmen sind geplant. Jedoch würden wir gerne erfahren wie diese konkret aussehen und ob eine Veränderung des Bauvorhabens (z.B. die Verlegung der Kühlaggregate) auch eine Möglichkeit wären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Abschließende Maßnahmen können durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt werden. Durch diesen wird ein Gestaltungsrahmen eröffnet, der durch unterschiedliche Plankonzeptionen gefüllt werden kann. Das Ziel der immissionschutzrechtlichen Stellungnahme besteht in diesem Zusammenhang in dem Nachweis, dass jedenfalls eine Plankonzeption sicher umgesetzt werden kann. Dieser Nachweis wurde erbracht. Gemäß der Stellungnahme <i>„ist insgesamt zusammenfassend von einer eindeutigen Möglichkeit zur Umsetzung der Absichten des Bebauungsplanes und des Vorhabens unter Berücksichtigung schalltechnischer Maßnahmen auszugehen.“</i> (IBK, 2021) Die Möglichkeit zur Umsetzung weiterer Plankonzeptionen bleibt von dem vorgenannten Aspekt

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				unberührt, sodass immissionsschutzrechtliche Aspekte auch durch andere als die vom Fachgutachter vorgeschlagene Maßnahmen grundsätzlich bewältigt werden könnten. So wäre es z.B. denkbar, Betriebszeiten weiter einzuschränken und im Gegenzug auf Schallschutzwände und Einhausungen zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist sodann eine abschließende Regelung aller denkbaren Schallschutzmaßnahmen nicht möglich. Bei der Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme wurde eine fachgutachterliche Aufbereitung einer Verkehrszählung (Geiger & Hamburgier, 2020) berücksichtigt. Diese Aufbereitung umfasst eine Hochrechnung für den Prognosehorizont 2030, so dass bestehende wie künftige Verkehre in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme berücksichtigt wurden.
		7. Aus der Historie ist bekannt, dass die Planfläche eine ehemalige Kiesgrube war. Bauingenieurtechnisch bezweifle ich nicht, dass das Bauvorhaben mit dem Verfahren der Rüttelstopfverdichtung möglich ist. Dennoch haben wir Bewohner der Ägidiusstraße Bedenken. Wurde geprüft, welche Auswirkungen diese Bauvorhaben auf die Bausubstanz der angrenzenden Wohnhäuser hat? Ihnen ist bestimmt bekannt, dass die Ägidiusstr. 4 bereits einen ausgeprägten Riss in der Bodenplatte hat, durch die regelmäßig Wasser dringt. Andere Bewohner befürchten einen ähnlichen Schaden an Ihren Häusern. Dies gilt es ausführlich zu prüfen, zu begutachten und auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die vorgetragenen Belange betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung. Da die vorgetragenen Belange auf diesen Ebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				bewältigt werden können, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.
		8. Des Weiteren macht das Gutachten zur Baugrunderkundung deutlich, dass der Boden sehr schluffig ist und auf eine entsprechend gute Entwässerung geachtet werden muss. Für die Anwohner und Eigentümer muss sichergestellt werden, dass es zu keiner erhöhten Belastung der Bausubstanzen der Wohngebäude durch abfließendes Druckgewässer (u.a. der Frelenberger Quelle) kommt, wenn das Bauvorhaben umgesetzt wird. Vor vielen Jahren und auch vor ca. 6 Jahren wurde durch Hochwasserereignisse die Planfläche überschwemmt und auch Wohnhäuser in Mitleidenschaft gezogen. Lassen Sie dies bitte gründlich prüfen und versichern Sie uns bitte, dass durch das Bauvorhaben solche Schäden nicht passieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die vorgetragenen Belange betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsplanung. Da die vorgetragenen Belange auf diesen Ebenen, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.
		Die Stadtteile Frelenberg, Windhausen und Zweibrüggen brauchen Veränderung und auch eine Nahversorgung. Aber wie zu Beginn des Schreibens angesprochen möchte ich Sie bitten unsere Sorgen und Zweifel ernst zu nehmen und Stellung zu nehmen. Gerne auch in einem persönlichen Gespräch. Falls es die aktuelle Situation nicht zu lässt, können wir auch gerne einen Termin zu einer Videokonferenz (z.B. über MS Teams) ausmachen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Die vorgetragenen Belange wurden in die Abwägung eingestellt.
4	Antragsteller siehe Sitzungsvorlage SV 0082	Erstellt am 02.11.2020 Die Anwohner der Geilenkirchener Str. im Ortsteil Frelenberg beklagen seit langem zunehmendes Verkehrsaufkommen und die damit verbundene Belastung durch Straßenverkehrslärm und Abgase. Im Rahmen der Nahversorgung soll in Frelenberg ein Norma Markt entstehen. Jedoch scheint die Planung erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Anwohner der Geilenkirchener Str. zu haben! Siehe Umweltbericht zur 56. Flächennutzungsplanänderung: Laut Punkt 2.1.S (Luft und Klima) zeigt sich das mit einer hohen Vorbelastung im Plangebiet zu rechnen ist. Zudem kann eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch hervorgerufene Verkehre nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastung ist von einem erheblichen Eingriff auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es trifft zu, dass die Umsetzung des Planvorhabens zusätzliche Verkehre und Abgase auslösen wird. Jedoch können diese Verkehre gerade aufgrund der guten, fußläufigen Anbindung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Laut Punkt 2.2.4 wird durch den Kundenverkehr eine Steigerung der Belastung erwartet und wird sich dadurch die Luftqualität verschlechtern. Laut Punkt 2.3 würde bei Nichtdurchführung der Planung das Landschaftsbild keine Beeinträchtigung erfahren und eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre nicht zu erwarten. Zusätzliche Immissionsbelastungen würden für die ansässige Bevölkerung nicht ausgelöst werden.		Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09); gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. den Erhalt und die Neuanspflanzung von Gehölzen, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern. Das negative Auswirkungen auf natürliche Schutzgüter auftreten, ist bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben zudem der Regelfall. Ein Standort, dessen erstmalige Inanspruchnahme zu gar keinen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter führt, erscheint kaum vorstellbar.
		Weiterhin ergeben sich aus der bisherigen Planung, da die Zufahrt/Abfahrt zum Markt für Pkw hauptsächlich im Bereich Geilenkirchener in Höhe der Häuser 49/51 erfolgen soll, weitere Nachteile. Damit diese Zufahrt genutzt werden kann, ist im Rahmen der Planung angedacht die Verkehrsführung auf der Geilenkirchener Str. erheblich zu verändern. So denkt man darüber nach aus Richtung Geilenkirchen einen Linksabbiegerstreifen zu errichten,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die abschließende Regelung und Abstimmung der Erschließung betrifft die nachgelagerte Ebene der

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		damit Fahrzeuge (Kunden) möglichst ohne den rückwärtigen Verkehr zu behindern (Rückstau) abbiegen können. Im Rahmen der baulichen Veränderungen soll der jetzige Parkstreifen wegfallen und somit Parkraum für Anwohner ersatzlos wegfallen. Insgesamt erfordert diese Planung erhebliche bauliche Veränderungen der Verkehrsführung auf der Geilenkirchener Straße. Ohne erhebliche bauliche Maßnahmen kommt es durch die Zu- und Abfahrenden auf der Geilenkirchener Str. zu Störungen des Verkehrsfluss und dadurch bedingt zu einer Erhöhung der Lärmbelastung/C02-Belastung (Wartende Fahrzeuge im Rückstau mit laufenden Motoren, erneutes Anfahren der Fahrzeuge). Noch nicht angesprochen ist dabei die eventuelle Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer (Auffahrunfälle) in diesem Bereich. Desweiter denkt man daran auch die Busbuchten wegfallen zu lassen und die Busse auf der Fahrbahn halten zu lassen. Dies mit der Absicht den Verkehr auszubremsen. Auch hier wird folglich ein Rückstau produziert mit bereits oben geschilderten Folgen (Lärmbelastung wartende, anfahrende Kfz, C02 Belastung). Weder bauliche Maßnahmen auf der Geilenkirchener Str., der Wegfall Parkraum und Busbuchten sowie mögliche Gefährdungen im Bereich der Zufahrt sind unbedingt erforderlich. Lösungsvorschlag: Die Angedachte Zufahrt von der Ägidiustr. (vorgesehen hauptsächlich für den Lieferverkehr) wird alleinige Zufahrt aller zum Markt. Der Einmündungsbereich Geilenkirchener Str./Ägidiustr. lässt sich mit erheblich weniger Aufwand so umgestalten das eine reibungslose und sichere Zu-/Abfahrt erfolgen kann. Der Parkstreifen auf der Geilenkirchener Str. bliebe als Parkraum für Anwohner bestehen. Laut Gutachten Ing.-Büro Geiger & Hamburgier Punkt 4.2: Sollte eine Anbindung nicht über die Geilenkirchener Str. erfolgen, können Aufgrund der hohen Reserven zusätzliche Fahrzeuge über die Ägidiusstr. abgewickelt werden. Insgesamt ist daher an der Einmündung mit einem guten Verkehrsablauf zu rechnen. Dort wird die Errichtung eines Linksabbiegerstreifens dringend empfohlen.		Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung. Gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung des Büros IBK Schallimmissionschutz ist dieses Vorgehen nicht möglich, da dies zu hohe Schallbelastungen auslösen würde.
		Auch der Behauptung, der Standort sei gut an das Fuß- und Radwegenetz angebunden muss ich widersprechen. Die Geilenkirchener Str. in Frelenberg ist autozentriert und verhindert komfortable und sichere Benutzung durch Radfahrer. Ein durchgängiger Anschluss ans Radverkehrsnetz und ein fahrradfreundliches Verkehrsklima ist nicht vorhanden. Die Radwege enden bzw. beginnen jeweils am Ende der Ortsdurchfahrt und der Radfahrer ist gezwungen die Fahrbahn gemeinsam mit den Autofahrern zu Benutzung. Ich sehe hier zusätzliche Gefährdungen im Bereich der Zufahrten/Ausfahrten des Nahversorgers für die Radfahrer.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Geilenkirchener Straße ist im Bereich der Ortslage Frelenberg mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut. Zudem kann das Plangebiet aus dem überwiegenden, südöstlich gelegenen Teil der Ortslage Frelenberg

Nr	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		Insgesamt sind wir, bin ich, nicht gegen eine Nahversorgung im Plangebiet aber hier sollten die Belange der Anwohner mehr Berücksichtigung erfahren.		erreicht werden, ohne die Geilenkirchener Straße zu nutzen. Insofern ist eine gute Anbindung an das Fuß- und Radwegenetz deutlich erkennbar.